

Stand 17.05.2019

Richtlinie für die hessische Film-, Fernseh- und Medienförderung durch die HessenFilm und Medien GmbH (HessenFilm)

Inhalt

Präambel

1 Allgemeines

1.1 Allgemeine Grundsätze

1.1.1 Förderungsziele

1.1.2 Förderungsgegenstand

1.2 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1.3 Finanzielle Grundlagen und Formen der Förderung

2 Kinofilme, Fernsehproduktionen, Sonstige audiovisuelle Projekte

2.1 Förderung der Stoff- und Projektentwicklung

2.1.1 Allgemeine Bedingungen

2.1.2 Förderung der Stoffentwicklung

2.1.3 Förderung der Produktionsvorbereitung

2.2 Produktionsförderung

2.2.1 Allgemeine Bedingungen

2.2.2 Kinofilme und Fernsehproduktionen sowie sonstige audiovisuelle Projekte mit Herstellungskosten über 1,5 Mio Euro

2.2.3 Kinofilme und Fernsehproduktionen, Kurz- und Experimentalfilme sowie sonstige audiovisuelle Projekte mit Herstellungskosten bis 1,5 Mio Euro

2.2.4 Postproduktion

2.3 Förderung von Verleih und Vertrieb (auch nicht gewerblich)

Stand 17.05.2019

- 3 Nachwuchs- und Talentförderung**
- 3.1 Hochschulabschlussfilm**
- 3.2 Debut- und/oder Zweitfilm**
- 3.3 Talent-Paketförderung**
- 4 Medien**
- 4.1 Förderung von innovativen digitalen, audiovisuellen Inhalten**
- 5 Abspiel**
- 5.1 Abspielförderung**
- 5.1.1 Festivals, Veranstaltungen und Reihen
- 5.1.2 Sonstige Abspielmaßnahmen
- 5.1.3 Kinoinvestitionsförderung
- 6 Sonstige Fördermaßnahmen**
- 6.1 Förderung von Sonstigen Maßnahmen**
- 7 Weitere Bestimmungen**
- 7.1 Verfahren**
- 7.2 Kosten**
- 7.3 Beihilferechtliche Einordnung**
- 7.4 Hinweis**
- 8 Inkrafttreten**

Stand 17.05.2019

Präambel

Im Rahmen dieser Richtlinie ist die Film-, Fernseh- und Medienförderung in Hessen durch die HessenFilm und Medien GmbH geregelt. Gemäß Gesellschaftsvertrag der HessenFilm und Medien GmbH (HessenFilm) ist Gegenstand des Unternehmens die Stärkung und Förderung des Film- und Medienstandortes Hessen. Die finanzielle Ausstattung der HessenFilm erfolgt nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages. Für den Fördernehmer/ die Fördernehmerin erhalten die Regelungen dieser Richtlinien für den Fördernehmer/die Fördernehmerin durch den zwischen ihm/ ihr mit der HessenFilm abzuschließenden privatrechtlichen Fördervertrag Verbindlichkeit.

Vorhaben, die nach diesen Leitlinien gefördert werden, müssen ein qualitativ förderwürdiges Projekt erwarten lassen. Die HessenFilm verpflichtet sich, nur solche Projekte und Produktionen zu fördern, die die Würde des Menschen achten, die Grundrechte respektieren und die Achtung vor dem Leben fördern.

1 Allgemeines

1.1 Allgemeine Grundsätze

1.1.1 Förderungsziele

Die Förderung soll zur Steigerung der künstlerischen und kulturellen Qualität der Film-, Fernseh-, Medien- und Kinokultur beitragen und eine vielfältige Kulturlandschaft gewährleisten. Wichtigstes Ziel der Förderung ist die Entwicklung, Pflege und Stärkung der Film- und Medienkultur sowie die hierfür erforderliche Entwicklung und Stärkung der kulturellen Innovationskraft und die Präsentation des kulturwirtschaftlichen Filmstandortes Hessen im In- und Ausland.

Die Förderung soll zugleich den Film- und Medienstandort Hessen stärken und insbesondere die Standortbedingungen der Filmwirtschaft mit hohen dynamischen Wachstums- und Innovationspotenzialen verbessern. Des Weiteren soll ein Mehrwert für den gesamten Dienstleistungssektor inklusive anderer Wirtschaftszweige erreicht werden. Die Förderung leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und der Gründung von Unternehmen.

Darüber hinaus soll die Förderung auch einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Deutschland und Europa leisten.

Stand 17.05.2019

Insbesondere sollen gefördert werden:

- Filme unterschiedlicher Bereiche und Genres sowie künstlerisch und kulturell bedeutende, gesellschaftlich relevante, qualitativ hochwertige Film- und Fernsehproduktionen und sonstige audiovisuelle Projekte, die einen wichtigen Beitrag zur Filmkultur leisten,
- Film- und Fernsehproduktionen und sonstige audiovisuelle Projekte, die einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Filmwirtschaft in Hessen leisten und
- Film- und Mediennachwuchs durch gezielte Nachwuchs- und Talentfördermaßnahmen
- Innovative digitale Inhalte
- Kinos und Filmfestivals

Dazu gehören auch Maßnahmen im Vorfeld der Produktion und Maßnahmen zur Stärkung des Verleih-, Vertriebs- und Abspielbereichs.

Bei Förderentscheidungen wird darauf Wert gelegt, dass bei allen Förderungsmaßnahmen eine nachhaltige Entwicklung des Standortes Hessen berücksichtigt wird.

Die Einhaltung sozialer Mindeststandards und Tariflöhne ist für jede Fördermaßnahme von wesentlicher Bedeutung. Die Kalkulation sollte insoweit realistisch und dem jeweiligen Vorhaben angemessen sein. Sollte ein Vorhaben aufgrund bestimmter künstlerischer oder formaler Besonderheiten nur in Form einer Low-Budget-Produktion zu realisieren oder unter Einbringung von Rück- und Beistellungen zu finanzieren sein, sollte dies entsprechend begründet werden. Zurück- und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation aufzuführen und entsprechend zu kennzeichnen. Es steht der Jury frei, Projekte abzulehnen, die nur unter prekären Bedingungen für die Beschäftigten möglich wären.

Insoweit das Vorhaben durch besondere umweltschonende und klimafreundliche Maßnahmen umgesetzt werden soll, kann dies ebenfalls im Rahmen der Antragstellung dargelegt werden, sodass die Jury diese Aspekte bei ihrer Entscheidung berücksichtigen kann.

1.1.2 Förderungsgegenstand

Im Einzelnen umfasst die Förderung folgende Bereiche:

Kinofilme und Fernsehproduktionen

- Förderung der Stoffentwicklung und Produktionsvorbereitung
 - Herstellung von Drehbüchern und Treatments
 - Produktionsvorbereitende Maßnahmen
- Produktionsförderung
 - Herstellung von Kinofilmen und Fernsehproduktionen ab 1,5 Mio Euro
 - Herstellung von Kinofilmen und Fernsehproduktionen, Kurz- und Experimentalfilmen bis 1,5 Mio. Euro

Stand 17.05.2019

- Herstellung von sonstigen audiovisuellen Projekten
- Postproduktion
- Förderung von Verleih und Vertrieb (auch nicht gewerblich)

Nachwuchs- und Talentförderung

- Hochschulabschlussfilm
- Debut- und/oder Zweitfilm
- Talent-Paketförderung

Medien

- Entwicklung von innovativen digitalen, audiovisuellen Inhalten und Projekten.

Abspielförderung

- Festivals
- Veranstaltungen und Reihen
- Sonstige Abspielmaßnahmen
- Kinoinvestitionsförderung

Sonstige Fördermaßnahmen

1.2 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1.2.1

Die Förderung kann nur im Rahmen der Mittel erfolgen, die der HessenFilm durch das Land Hessen im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung, durch die vom Hessischen Rundfunk gemäß dem Hessischen Privatrundfunkgesetz lt. § 57 (Abs. 3) einzubringenden Mittel und durch das Zweite Deutsche Fernsehen zur Verfügung gestellt werden, weitere Mittelgeber sind nicht ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1.2.2

Das Projekt muss einen kulturellen oder sonstigen Bezug zu Hessen aufweisen oder es muss ein wirtschaftliches Interesse des Landes Hessen an dem Projekt (Hessen-Effekt) bestehen. Der im Förderantrag angegebene Betrag, der in Hessen verwendet werden soll (Hessen-Effekt), muss erbracht werden. Auf den Hessen-Effekt kann von der HessenFilm ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ein besonderes Interesse der Region an dem Projekt besteht. Für eine nachträgliche Verringerung des Effekts ist die Zustimmung der HessenFilm notwendig.

Stand 17.05.2019

1.2.3

Die Kosten des Projektes, für das eine Förderung beantragt wird, sind branchenüblich und nach dem Grundsatz sparsamer Wirtschaftsführung zu kalkulieren. Maßgeblich für die Berechnung von Förderhöchstgrenzen sind die Herstellungskosten. Bei internationalen Koproduktionen ist jeweils der deutsche Finanzierungsanteil oder - falls dieser höher ist - der deutsche Anteil der Kosten zu Grunde zu legen.

1.2.4

Das Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung bis auf die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen, noch nicht begonnen sein. Wenn die Umsetzung des Projektes gefährdet ist, kann die HessenFilm auf Antrag eine Ausnahme gewähren. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht begründet.

1.2.5

Der Abschluss eines Fördervertrages und die Auszahlung von Fördermitteln setzen u. a. voraus, dass die für die Durchführung der Maßnahme notwendigen Rechte sowie die Geschlossenheit der Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachgewiesen sind. Näheres regeln die jeweiligen Förderverträge.

1.2.6

Vorhaben, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, müssen ein nach den Kriterien von Qualität und Wirtschaftlichkeit förderungswürdiges Projekt erwarten lassen. Nicht gefördert werden Vorhaben, die ein Projekt erwarten lassen, das gegen die Verfassung oder die Gesetze verstößt. Eine Förderung ist außerdem nicht vorgesehen für Industrie-, Werbe- oder Imagefilme. Ebenso nicht vorgesehen ist eine Förderung für Projekte, die maßgeblich von einem ideengebenden und einseitig orientierten Dritten unterstützt werden.

1.2.7

Nicht antragsberechtigt nach diesen Richtlinien sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und private Rundfunkanbieter oder -veranstalter sowie deren Tochterunternehmen, an denen sie eine Beteiligung von mehr als 25 v.H. halten.

1.2.8

Für die Förderung sind neben der Förderrichtlinie die von der HessenFilm erstellten und unter www.hessenfilm.de abrufbaren Merkblätter zu den einzelnen Förderbereichen maßgeblich.

Stand 17.05.2019

1.2.9

Mittel aus Förderungen der HessenFilm und Mittel anderer Filmförderungsprogramme können einander ergänzen. Soweit nach deutschem oder europäischem Recht Höchstgrenzen für die Kumulierung von staatlichen Fördermitteln festgelegt sind, sind diese auch für die Förderung nach diesen Richtlinien zu beachten.

1.2.10

Fördermittel nach dieser Richtlinie werden nach Maßgabe der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU (Verordnung EU Nr. 651/2014 der Kommission; AGVO) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU L 187 v. 26.06.2014, S. 1), insbesondere Art. 53 und 54 AGVO, ausgereicht.

Fördermittel nach dieser Richtlinie können nur nach Maßgabe von Art. 8 AGVO mit Fördermitteln anderer Förderinstitutionen kumuliert werden. Dabei darf die Beihilfeintensität aller für die Produktion audiovisueller Werke gewährten Beihilfen grundsätzlich nicht mehr als 50 Prozent der jeweiligen Gesamtherstellungskosten betragen. Bei grenzüberschreitenden Produktionen, die durch mehr als einen Mitgliedstaat der Europäischen Union finanziert werden und an denen Produzenten aus mehr als einem Mitgliedstaat beteiligt sind, kann die Beihilfenintensität bis zu 60 Prozent der jeweiligen Gesamtherstellungskosten betragen. Bei schwierigen audiovisuellen Werken sowie Koproduktionen, an denen Länder der Liste des Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) der OECD beteiligt sind, kann die Beihilfeintensität auf 100 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden. Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden gem. Art. 1 Abs. 4 Buchst. a) AGVO nicht gefördert. Ebenso nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c) i.V.m. Art. 2 Ziff. 18 AGVO.

Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III AGVO. Ab 1. Juli 2016 wird nach Art. 9 Abs. 1c) AGVO jede Einzelbeihilfe über 500 000 Euro mit den in Anhang III genannten Informationen veröffentlicht.

1.2.11

Bei der Durchführung und Präsentation geförderter Projekte ist in angemessener Weise auf die Förderung durch die HessenFilm hinzuweisen. Dies soll im Vor- und Nachspann, sowie in sämtlichen Publikationen für Öffentlichkeitsarbeit und Marketingzwecke sowie auch im Internet und in sozialen Netzwerken und an anderen geeigneten Stellen erfolgen, insoweit diese Kommunikationskanäle genutzt werden.

Stand 17.05.2019

1.2.12

Die Premiere von Projekten, bei denen der Förderanteil der HessenFilm höher ist als der einer anderen Fördereinrichtung, soll in Hessen stattfinden. Ausgenommen sind Aufführungen bei Festivals. Näheres wird zusätzlich in den Förderverträgen geregelt.

1.3 Finanzielle Grundlagen und Formen der Förderung

1.3.1

Die Förderung kann gewährt werden

- a) als Zuschuss,**
- b) bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen oder**
- c) bedingt rückzahlbares verzinsliches Darlehen.**

In der Regel wird ein bedingt rückzahlbares Darlehen gewährt. Welche Form der Förderung in Frage kommt, hängt vom jeweiligen Projekt ab. Näheres hierzu regeln die nachstehenden Ausführungen zu den Projektförderarten.

Die Förderung erfolgt im Falle eines Zuschusses oder eines bedingt rückzahlbaren zinslosen Darlehens aus den von der HessenFilm treuhänderisch verwalteten Mitteln, die die Gesellschafter oder Dritte für Förderzwecke zur Verfügung stellen. Im Falle eines bedingt rückzahlbaren verzinslichen Darlehens erfolgt die Förderung im Auftrag des Landes Hessen und der HessenFilm durch ein zwischen einer Bank und dem Fördernehmer abgeschlossenes Darlehen (sog. Filmfinanzierungsfonds). Die HessenFilm teilt dem Fördernehmer mit, welche Bank mit dem Darlehensabschluss beauftragt wird.

1.3.2

Bei einem Zuschuss handelt es sich um eine zweckgebundene Geldleistung, die unter der Voraussetzung des Nachweises einer zweckentsprechenden Verwendung nicht zurückgezahlt werden muss. Weitere Regelungen hierzu werden im abzuschließenden Fördervertrag festgelegt.

1.3.3

Bei einem bedingt rückzahlbaren zinslosen Darlehen handelt es sich um eine Geldzuwendung, deren Rückzahlung an den Eintritt eines künftigen, ungewissen Ereignisses gebunden ist. Welches Ereignis dies ist, wie lange die Rückzahlverpflichtung besteht, hängt vom Projekt ab und werden, wie weitere Vorschriften hierzu, in den nachfolgenden Ausführungen zu den Projektförderarten und im abzuschließenden Fördervertrag geregelt.

1.3.4

Bei einem bedingt rückzahlbaren verzinslichen Darlehen muss die Rückflussmöglichkeit der eingesetzten Mittel vorhanden sein. Unabhängig von der jeweiligen Form des Engagements

Stand 17.05.2019

partizipiert das Land gleichberechtigt zu den anderen Finanziers am wirtschaftlichen Risiko und am Erfolg. Das Darlehen unterliegt einer laufenden Verzinsung von 1 v.H. p.a. bis zum Ende der Darlehenslaufzeit und wird zu 97 v.H. ausgezahlt. Das Darlehen wird ohne eine weitere besondere Besicherung gewährt. Die zu finanzierenden Projekte sollen sich in Projektvolumen und Ausgestaltung deutlich von Kleinprojekten unterscheiden. Daher ist die Förderung durch den Filmfinanzierungsfonds grundsätzlich Projekten nach Punkt 2.2.2 dieser Richtlinien vorbehalten.

1.3.5

Die Zuwendungen werden bei Projektförderungen bis 5.000 € als Festbetragsfinanzierung, darüber hinaus als Anteilsfinanzierung, mit Ausnahme der Abspielförderung, gewährt. Die Abspielförderung (Punkt 5.1 dieser Richtlinie) mit einer Zuwendung über 5.000 Euro erfolgt im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung. Bei der Anteilsfinanzierung sind die in dieser Richtlinie bei jeder Förderart festgelegten maximalen von Hundertsätze anzusetzen. Ist kein maximaler von Hundertsätze angegeben, sind die EU-Grenzen für die maximal zulässige Beihilfeintensität nach Punkt 1.2.10 dieser Richtlinie anzusetzen. Der Förderbetrag des jeweiligen Projektes ist entsprechend der in dieser Richtlinie bei jedem Fördergegenstand festgesetzten maximalen Fördersumme im Fördervertrag festzusetzen.

2 Kinofilme, Fernsehproduktionen, Sonstige audiovisuelle Projekte

2.1 Stoffentwicklung und Produktionsvorbereitung

2.1.1 Allgemeine Bedingungen

2.1.1.1

Die Förderung von Stoffentwicklung (u.a. Drehbuch und Treatment) und Produktionsvorbereitung wird als bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen gewährt.

2.1.1.2

Die Rückzahlung soll bei Drehbeginn oder einer anderweitigen Verwertung von Rechten aus dem geförderten Projekt vollständig erfolgen. Die Rückzahlungsverpflichtung endet fünf Jahre nach Auszahlung der letzten Förderrate. Sie endet nicht, wenn der Förderempfänger die Rückzahlung innerhalb dieses Zeitraums wegen Säumigkeit oder aus anderen ihm zurechenbaren Gründen unterlassen hat.

2.1.1.3

Durch die Förderung der Stoffentwicklung und Produktionsvorbereitung entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Produktionsförderung.

Stand 17.05.2019

2.1.1.4

Geht das Vorhaben in eine spätere Produktion ein, für die eine Produktionsförderung gewährt wird, wird das bedingt rückzahlbare zinslose Darlehen hierauf angerechnet.

2.1.2 Drehbuchförderung (Spielfilme, Serien) bzw. Treatmentförderung (Dokumentarfilme)

2.1.2.1

Für die Herstellung eines Drehbuchs für Spielfilme oder für die Herstellung eines Drehbuchs einer Pilotfolge inklusive Staffelbogen für Serien oder für die Ausarbeitung einer projektgerechten Beschreibung für Dokumentarfilme beträgt die maximale Förderhöhe **25.000 Euro**.

2.1.2.2

Antragsberechtigt sind Produzentinnen/Produzenten, die eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen haben und bei Antragstellung bereits mit Autorinnen/Autoren zusammenarbeiten, oder Autorinnen/Autoren mit Wohnsitz in Hessen.

2.1.2.3

Ist der Förderempfänger Autorin/Autor, verpflichtet er/sie sich, das Drehbuch zur Herstellung dem im Antrag genannten oder einer Produzentin/einem Produzenten mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen anzubieten. Die Herstellung soll nach Möglichkeit in Hessen stattfinden.

2.1.3 Förderung der Produktionsvorbereitung

2.1.3.1

Für die Produktionsvorbereitung einer Film- oder Fernsehproduktion oder eines sonstigen audiovisuellen Projektes beträgt die maximale Förderhöhe **40.000 Euro**.

2.1.3.2

Antragsberechtigt sind Produzentinnen/Produzenten, die eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen haben oder Regisseurinnen/Regisseure mit Wohnsitz in Hessen. Die zukünftige Realisierung des geplanten Projekts soll überwiegend in Hessen vorgesehen sein.

2.2 Produktionsförderung

2.2.1 Allgemeine Bedingungen

2.2.1.1

Antragsberechtigt sind vorrangig kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der EU- Definition und Angehörige der freien Berufe.

Stand 17.05.2019

2.2.1.2

Die Förderzusage der HessenFilm erlischt in der Regel, wenn die vollständige Finanzierung nicht 12 Monate nach dem Zeitpunkt der Förderzusage nachgewiesen wurde. Die Förderzusage erlischt ferner, wenn die Kriterien, unter denen die Förderzusage erteilt wurde, nicht mehr gegeben sind. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung gewährt werden.

2.2.1.3

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in Raten entsprechend dem nachgewiesenen Projektfortschritt. Näheres regelt der Fördervertrag.

2.2.1.4

Bei Kinofilmen hat die Antragstellerin/der Antragsteller sicherzustellen, dass bei der Übertragung der Fernsehnutzungsrechte an dem geförderten Film die Bedingungen der Richtlinien der Projekt-Filmförderung der Filmförderungsanstalt (FFA) zum Rückfall der Fernsehnutzungsrechte in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Begründung sowie der Zustimmung der HessenFilm.

2.2.1.5

Bei Fernsehproduktionen oder sonstigen audiovisuellen Projekten, die nicht zur Auswertung im Kino vorgesehen sind, ist sicher zu stellen, dass die Vereinbarungen mit den jeweiligen Verwertern ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Nutzungsrechte oder Erlöse vorsehen. Die Rechte- oder Erlösaufteilung soll entsprechend dem Verhältnis der von der Antragstellerin/dem Antragsteller und Verwerter aufgebrachtene Finanzierungsanteile erfolgen. Fördermittel werden hierbei der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet. Die Laufzeit einer ersten Nutzungsphase richtet sich jeweils nach der finanziellen Beteiligung des Verwerthers an den Herstellungskosten und soll im Regelfall maximal sieben Jahre betragen.

Die Kostenbeteiligung des Senders / der VOD-Plattform muss angemessen sein. Es muss sich um ein anspruchsvolles Projekt handeln, welches zu einer erfolgreichen, qualitativ hochwertigen Programmgestaltung beiträgt oder eine langfristige Produktion von Serien, Reihen o.ä. in Hessen erwarten lässt. Die Refinanzierung des Förderanteils muss auf dem nationalen und internationalen Markt möglich erscheinen.

2.2.1.6

Bei Fernsehproduktionen kann ein Gewinn von bis zu 7,5 v.H. auf die Summe aus Fertigungskosten plus Handlungskosten angesetzt werden. Maximal ist ein Gewinnansatz von 500.000 Euro möglich. Eine Überschreitungsreserve wird nicht anerkannt.

Stand 17.05.2019

2.2.1.7

Dem Antrag sind ein Drehbuch, eine Stab- und Besetzungsliste, eine Kalkulation und ein Finanzierungsplan beizufügen. Darüber hinaus sind ein detailliertes Auswertungskonzept sowie eine nachvollziehbare Darstellung der Rückflüsse hinzuzufügen.

2.2.2 Kinofilme und Fernsehproduktionen sowie sonstige audiovisuelle Projekte mit Herstellungskosten über 1,5 Millionen Euro (Filmfinanzierungsfonds)

2.2.2.1

Die Förderung von Kinofilmen und Fernsehproduktionen sowie sonstige audiovisuelle Projekte mit Herstellungskosten über 1,5 Millionen Euro erfolgt als bedingt rückzahlbares verzinsliches Darlehen (Punkt 1.3.4).

Dokumentarfilme mit einem Budget unter 1,5 Millionen Euro sind nach Rücksprache mit der HessenFilm ebenfalls aus diesem Finanzierungsfonds antragsberechtigt.

2.2.2.2

Die Förderung von Produktionen ist nur möglich,

- a) wenn es sich um ein anspruchsvolles Projekt handelt, das zu einer erfolgreichen qualitätsvollen Programmgestaltung beiträgt und
- b) wenn das Projekt einen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lässt. Die Rückflussmöglichkeit muss grundsätzlich vorhanden sein und
- c) wenn der nachweisbare Hessen-Effekt mindestens 150 v.H. beträgt.

2.2.2.3

Die Herstellung von programmfüllenden **Kinofilmen** kann in der Regel mit bis zu 50 v.H. der Gesamtherstellungskosten, aber maximal mit **1 Millionen Euro** gefördert werden. Als programmfüllend gilt eine Vorfuhrdauer von mindestens 79 Minuten, bei Dokumentar-, Kinder- oder Jugendfilmen von mindestens 59 Minuten.

2.2.2.4

Vor Ablauf der im jeweils geltenden Filmförderungsgesetz festgelegten Sperrfristen darf ein geförderter Kinofilm weder durch Bildträger im Inland oder in deutscher Sprachfassung im Ausland noch im Fernsehen oder in sonstiger Weise ausgewertet werden. Über Ausnahmen entscheidet die HessenFilm. Wird einem Antrag auf Verkürzung von Sperrfristen von der FFA stattgegeben, schließt sich die HessenFilm dieser Entscheidung an.

Stand 17.05.2019

2.2.2.5

Geförderte Kinofilme müssen vor Auswertungsbeginn zur Begutachtung der Deutschen Film- und Medienbewertung (FBW) einmalig vorgelegt werden. Die damit verbundenen Kosten können als Hessen-Effekt geltend gemacht werden.

2.2.2.6

Die Herstellung von **Fernsehproduktionen und sonstigen audiovisuellen Projekten** kann mit bis zu 50 v.H. der Herstellungskosten, aber maximal mit **500.000 Euro** gefördert werden.

2.2.2.7

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt grundsätzlich aus sämtlichen Nettoverwertungserlösen der Antragstellerin/ des Antragstellers aus der In- und Auslandsverwertung des geförderten Films. Nach vorrangiger Rückführung des von der HessenFilm anerkannten Eigenanteils der Produzentin/des Produzenten sind für die Tilgung des Darlehens 50 v.H. der der Antragstellerin/dem Antragsteller zustehenden Erlöse zu verwenden. Ist der Film von mehreren Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entsprechend den jeweiligen Förderanteilen. Näheres regelt der Fördervertrag.

2.2.2.8

Die Laufzeit des bedingt rückzahlbaren verzinslichen Darlehens beträgt grundsätzlich sieben Jahre. Wenn im Rahmen der Darlehenslaufzeit keine vollständige Rückführung aus den Erträgen des Projektes erfolgt ist, kann die Laufzeit des Darlehens mit dem Ziel der Tilgung aus späteren Erträgen für drei Jahre verlängert werden. Sollten danach keine weiteren Verwertungserlöse erzielt worden sein, werden insoweit die Ertraglosigkeit und damit der Nichteintritt der Bedingung festgestellt. Eine Rückzahlung der Restdarlehensforderung entfällt damit. Für die Dauer der Verlängerung der Darlehenslaufzeit werden keine Zinsen erhoben.

2.2.2.9

Soweit diese Richtlinien keine gesonderte Regelung enthalten, finden für die Kinofilmförderung grundsätzlich ergänzend die Regelungen des Filmförderungsgesetzes (FFG) und der aufgrund des FFG erlassenen Richtlinien entsprechend Anwendung, soweit sie sachlich einschlägig sind.

2.2.3 Kinofilme und Fernsehproduktionen, Kurz und Experimentalfilme sowie sonstige audiovisuelle Projekte mit Herstellungskosten bis zu 1,5 Millionen Euro

2.2.3.1

Die Förderung von Kinofilmen und Fernsehproduktionen, Kurz und Experimentalfilme sowie sonstige audiovisuelle Projekte mit Herstellungskosten bis zu 1,5 Millionen Euro erfolgt in der Regel als bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen (Punkt 1.3.3). Liegen die Voraussetzungen für die

Stand 17.05.2019

Gewährung eines bedingt rückzahlbaren zinslosen Darlehens nicht vor und soll das Projekt gleichwohl gefördert werden, kann ein Zuschuss gewährt werden.

2.2.3.2

Die Förderung ist nur möglich

- a) wenn es sich um ein anspruchsvolles Projekt handelt, das zu einer kulturell qualitätsvollen Programmgestaltung beiträgt und
- b) wenn der nachweisbare Hessen-Effekt mindestens 100 v.H. beträgt.

2.2.3.3

Die Herstellung von **Kinofilmen, Kurz- und Experimentalfilmen** kann in der Regel mit bis zu 50 v.H. der Gesamtherstellungskosten, aber maximal mit **500.000 Euro** gefördert werden.

2.2.3.4

Vor Ablauf der im jeweils geltenden Filmförderungsgesetz festgelegten Sperrfristen darf ein geförderter Kinofilm weder durch Bildträger im Inland oder in deutscher Sprachfassung im Ausland noch im Fernsehen oder in sonstiger Weise ausgewertet werden. Über Ausnahmen entscheidet die HessenFilm. Wird einem Antrag auf Verkürzung von Sperrfristen von der FFA stattgegeben, schließt sich die HessenFilm dieser Entscheidung an.

2.2.3.5

Die Herstellung von **Fernsehproduktionen und sonstigen audiovisuellen Projekten** kann mit bis zu 50 v.H. der Gesamtherstellungskosten aber maximal mit **250.000 Euro** gefördert werden.

2.2.3.6

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt grundsätzlich aus sämtlichen Nettoverwertungserlösen der Antragstellerin/des Antragstellers aus der In- und Auslandsverwertung des geförderten Films. Nach vorrangiger Rückführung des von der HessenFilm anerkannten Eigenanteils der Produzentin/des Produzenten sind für die Tilgung des Darlehens 50 v.H. der der Antragstellerin/dem Antragsteller zustehenden Erlöse zu verwenden. Ist der Film von mehreren Fördereinrichtungen gefördert, erfolgt die Rückzahlung entsprechend den jeweiligen Förderanteilen. Näheres regelt der Fördervertrag.

2.2.3.7

Die Laufzeit des bedingt rückzahlbaren zinslosen Darlehens beträgt grundsätzlich sieben Jahre. Wenn im Rahmen der Darlehenslaufzeit keine vollständige Rückführung aus den Erträgen des Projektes erfolgt ist, kann die Laufzeit des Darlehens mit dem Ziel der Tilgung aus späteren Erträgen für drei Jahre verlängert werden. Sollten danach keine weiteren Verwertungserlöse erzielt werden

Stand 17.05.2019

sein, werden insoweit die Ertraglosigkeit und damit der Nichteintritt der Bedingung festgestellt. Eine Rückzahlung der Restdarlehensforderung entfällt damit.

2.2.3.8

Soweit diese Richtlinien keine gesonderte Regelung enthalten, finden für die Kinofilmförderung grundsätzlich ergänzend die Regelungen des Filmförderungsgesetzes (FFG) und der aufgrund des FFG erlassenen Richtlinien entsprechend Anwendung, soweit sie sachlich einschlägig sind.

2.2.4 Postproduktion

2.2.4.1

Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die maximale Förderhöhe beträgt **25.000 Euro**.

2.2.4.2

Die Förderung ist nur möglich

- a) wenn das Projekt vorher keinerlei öffentliche Filmförderung im In- und Ausland erhalten hat und
- b) wenn der Antragsteller/die Antragstellerin eine Betriebsstätte oder Niederlassung oder den Wohnsitz in Hessen hat und
- c) wenn die Postproduktion in Hessen stattfindet und der nachweisbare Hessen-Effekt mindestens 100 v.H. beträgt.

2.2.4.3

Voraussetzung für die Antragstellung ist der Abschluss der Dreharbeiten. Die Antragstellerin/ der Antragsteller hat neben den Antragsunterlagen eine Kopie des Films oder anderes geeignetes Material vorzulegen. Es ist zu begründen, weshalb durch die beantragte Maßnahme bessere Ergebnisse zu erwarten sind, insbesondere bei der Verwertung des Films.

2.3 Förderung von Verleih und Vertrieb

2.3.1

Die Förderung erfolgt in der Regel als bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines bedingt rückzahlbaren zinslosen Darlehens nicht vor und soll das Projekt gleichwohl gefördert werden, kann ein Zuschuss gewährt werden. Die Förderhöhe beträgt maximal **40.000 Euro**.

2.3.2

Antragsberechtigt sind Verleih- und Vertriebsunternehmen, auch nicht gewerbliche, in Einzelfällen auch Produzentinnen/Produzenten.

Stand 17.05.2019

2.3.3

Gefördert werden können Verleih- und Vertriebsmaßnahmen für Filme und für weiterführende Maßnahmen im Bereich Verleih und Vertrieb, die einen Beitrag zur Entwicklung der europäischen Filmkultur leisten, die im besonderen filmkulturellen und/oder filmwirtschaftlichen Interesse Hessens liegen. Insbesondere ist dies der Fall, wenn es sich um Filmproduktionen handelt, die von Hessen gefördert wurden. Der nachweisbare Hessen-Effekt muss mindestens 100 v.H. betragen.

2.3.4

Die Rückzahlung des Darlehens ist aus den der Antragstellerin/dem Antragsteller zustehenden Verwertungserlösen des Films nach Abdeckung der im Darlehensvertrag ausgewiesenen, nicht aus Fördermitteln finanzierten, Verleihvorkosten oder Vertriebskosten sowie Verleih- und Vertriebsgarantien zu tilgen. Die Haftung der Antragstellerin/des Antragstellers ist auf die Verwertungserlöse des geförderten Films beschränkt. Die Rückzahlungsverpflichtung endet fünf Jahre nach Auszahlung der letzten Darlehensrate. Sie endet nicht, wenn der Förderempfänger die Rückzahlung innerhalb dieses Zeitraums wegen Säumigkeit oder aus anderen ihm zurechenbaren Gründen unterlassen hat.

3 Nachwuchs- und Talentförderung

3.1 Hochschulabschlussfilm

3.1.1

Für die Produktion von Hochschulabschlussfilmen der **hessischen Hochschulen** (Hochschule Darmstadt, Hochschule Rhein-Main, der Hochschule für Gestaltung Offenbach und Kunsthochschule in der Universität Kassel) können Zuschüsse gewährt werden.

3.1.2

Antragsberechtigt sind Absolventen der unter Punkt 3.1.1 genannten Hochschulen auf Empfehlung der zuständigen Dozenten. Die Förderung von Projekten ist nur möglich, wenn die Studierende/der Studierende an einer der oben genannten Hoch- bzw. Kunsthochschulen eingeschrieben ist und das Projekt im Rahmen seines Abschlusses zur Erlangung eines Diploms, Bachelors, Masters oder eines gleichrangigen künstlerischen Abschlusses hergestellt wird. Abschlussfilme müssen nicht programmfüllend sein.

3.1.3

Im Rahmen dieser regulären Förderung können pro Hochschule bis zu 25.000 Euro im Jahr beantragt werden. Die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen zur Antragstellung vorgesehenen Projekte obliegt den zuständigen Dozenten.

Stand 17.05.2019

3.1.4

Darüber hinaus können **Studierende der in Punkt 3.1.1 genannten hessischen Hochschulen** für **besonders förderungswürdige Hochschulabschlussfilme** einen Antrag auf Förderung bei der HessenFilm stellen. Pro Einreichtermin kann maximal ein Projekt pro Hochschule eingereicht werden. Die maximale Förderhöhe beträgt **20.000 Euro**. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Hochschule beizufügen. Eine Antragstellung durch die Hochschule selbst ist nicht möglich. Eine Kumulierung der Mittel unter Punkt 3.1.3 und Punkt 3.1.4 ist möglich.

3.1.5

Ein Hessen-Effekt ist nicht zu erbringen.

3.2 Debütfilm und Zweitfilm

3.2.1

Die Förderung eines Erstlingsfilms und Zweitfilms wird in der Regel als Zuschuss vergeben.

3.2.2

Lässt das Projekt eine Verwertung erwarten, soll ein bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen gewährt werden. Die Rückzahlung des Darlehens ist aus den der Antragstellerin/dem Antragsteller zustehenden Verwertungserlösen des Films nach Abdeckung der im Darlehensvertrag ausgewiesenen, nicht aus Fördermitteln finanzierten Kosten, zu tilgen. Die Rückzahlungsverpflichtung endet fünf Jahre nach Auszahlung der letzten Darlehensrate. Sie endet nicht, wenn der Förderempfänger die Rückzahlung innerhalb dieses Zeitraums wegen Säumigkeit oder aus anderen ihm zurechenbaren Gründen unterlassen hat.

3.2.3

Antragsberechtigt sind Nachwuchsproduzentinnen/-produzenten mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen und Nachwuchsregisseurinnen/-regisseure, die den beantragten Film selbst produzieren und ihren Wohnsitz in Hessen nachweisen können.

3.2.4

Die Förderung soll Nachwuchsproduzentinnen/-produzenten eine Projektfinanzierung ermöglichen, die sich aus möglichst wenigen Finanzierungsbausteinen zusammensetzt sowie Nachwuchsautorinnen und -autoren und Regisseurinnen und Regisseuren Freiraum für deren künstlerisch-kreative Entwicklung geben.

Stand 17.05.2019

3.2.5

Die Herstellung von **Kinofilmen sowie sonstigen audiovisuellen Projekten** kann in der Regel mit bis zu 50 v.H. der Gesamtherstellungskosten aber maximal mit **400.000 Euro** gefördert werden, sofern die Herstellungskosten 500.000 Euro nicht überschreiten.

3.3 Talent-Paketförderung

3.3.1

Es handelt sich um eine spezielle Nachwuchsförderung als Starthilfe für junge Produktionsfirmen in Hessen. Gefördert werden die Unternehmens- sowie die Stoff- und Projektentwicklungskosten. Die Förderung der Unternehmenskosten wird als Zuschuss, die Förderung der Stoff- und Projektentwicklung als bedingt rückzahlbares zinsloses Darlehen vergeben. Die Rückzahlung des Darlehens ist aus den der Antragstellerin/dem Antragsteller zustehenden Verwertungserlösen aus den geförderten Projekten nach Abdeckung der im Darlehensvertrag ausgewiesenen, nicht aus Fördermitteln finanzierten Kosten (Eigenmittel), zu tilgen. Die Rückzahlungsverpflichtung endet fünf Jahre nach Auszahlung der letzten Darlehensrate. Sie endet nicht, wenn der Förderempfänger die Rückzahlung innerhalb dieses Zeitraums wegen Säumigkeit oder aus anderen ihm zurechenbaren Gründen unterlassen hat.

3.3.2

Die Förderung ist nur möglich, wenn

- a) es sich um kleinere und mittlere Produktionsfirmen handelt, deren Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen liegt und
- b) die Firmengründung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und
- c) die Antragstellerin/der Antragsteller bereits mindestens einen Langspielfilm, einen langen Dokumentarfilm oder ein vergleichbares (Serien-)Projekt produziert und ausgewertet hat. In Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der HessenFilm können auch solche Produktionsfirmen eine Antragsberechtigung erhalten, bei denen die Firmeninhaberin/ der Firmeninhaber bei einem der o. g. Projektarten in einer des Produzenten ähnlichen Position tätig gewesen ist.

3.3.3

In begründeten Ausnahmefällen sind auch Produzentinnen/ Produzenten antrags-berechtigt, die bereits länger als fünf Jahre am Markt sind.

3.3.4

Gefördert werden drei bis fünf programmfüllende Kino- und/oder Fernsehproduktionen und/oder innovative Formate mit bis zu **150.000 Euro**. Pro Projekt sollten die kalkulierten Kosten nicht mehr

Stand 17.05.2019

als 75.000 Euro betragen. Im Gesamtpaket kann nach Rücksprache maximal ein Kurzfilm mit beantragt werden.

3.3.5

Ein Hessen-Effekt ist nicht zu erbringen.

3.3.6

Die gewährte Förderung erfolgt über eine Laufzeit von 36 Monaten und verpflichtet, dass mindestens drei Projekte bis zur Marktreife entwickelt werden. Die Auszahlung der in Aussicht gestellten Fördersumme erfolgt in vier Raten. Abhängig von Projektfortschritt und sich abzeichnenden Realisierungschancen entscheidet die HessenFilm, ob die Fördermaßnahme fortgeführt oder vorzeitig beendet wird. In Ausnahmefällen kann ein Projekt aufgrund mangelnder Realisierungschancen abgebrochen werden und nach Rücksprache mit der HessenFilm durch ein anderes ersetzt werden. Es können maximal die Hälfte der eingereichten Projekte nach Rücksprache mit der HessenFilm ausgetauscht werden.

3.3.7

In der Regel müssen Projekte aus der Talent-Paketförderung nach Abschluss der Entwicklung zur Produktionsförderung in Hessen eingereicht werden.

4 Medien

4.1 Förderung von innovativen digitalen oder audiovisuellen Inhalten

4.1.1

Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die maximale Förderhöhe beträgt **40.000 Euro**.

4.1.2

Antragsberechtigt sind vorrangig kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der EU- Definition und Angehörige der freien Berufe mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Hessen.

4.1.3

Gefördert werden können innovative digitale oder audiovisuelle Inhalte. Dazu zählen u. a. 360° Filme, Medieninstallation, Web-Applikationen, Virtual sowie Augmented Reality Inhalte und Games. Die Projekte müssen unter anderem kulturellen Mehrwert, Innovation und Marktpotenzial aufweisen.

Der nachweisbare Hessen-Effekt muss mindestens 100 v.H. betragen.

Stand 17.05.2019

5 Abspiel

5.1 Abspielförderung

5.1.1 Festivals, Veranstaltungen und Reihen

5.1.1.1

Die Förderung erfolgt als Zuschuss.

5.1.1.2

Antragsberechtigt sind Betreiberinnen/Betreiber von Hessischen Kinos und Abspielstätten, Kinoinitiativen, Vereine und Festivals sowie Veranstalterinnen/Veranstalter von Filmprogrammen in Hessen.

5.1.1.3

Die Förderung kann gewährt werden für:

- **Filmfestivals** bis zu maximal **200.000 Euro**
- **Filmveranstaltungen und Reihen** bis zu maximal **25.000 Euro**
- **Kinder- und Jugendfilmreihen** bis zu maximal **25.000 Euro**
- die **Vorführung qualitativ herausragender Filmprogramme oder Präsentationen** mit einem angemessenen Anteil europäischer, deutscher und hessischer Filme bis zu maximal **10.000 Euro**

5.1.1.4

Wegen der Besonderheiten der Veranstaltung von Filmfestivals und Reihen gilt für diese die Ausnahme, dass die Förderung auch dann erfolgen kann, wenn bereits mit dem Vorhaben begonnen wurde. Eines vorläufigen Antrages bedarf es nicht (Punkt 1.2.4). Ein Antrag auf Förderung muss aber vor der Festivaleröffnung vorliegen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung wird daraus nicht begründet.

5.1.2 Kinoinvestitionsförderung

5.1.2.1

Die Förderung für Maßnahmen der Modernisierung und Verbesserung von hessischen Filmtheatern erfolgt durch einen Zuschuss., höchstens jedoch **150.000 Euro** der zuwendungsfähigen Aufwendungen. Detaillierte Erläuterungen dazu sowie Ausnahmeregelungen sind im Merkblatt aufgeführt.

5.1.2.2

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen sowie Start-Ups (Neueinrichtungen von Kinobetrieben) mit Sitz in Hessen. Die laufenden Kinobetriebe sollen mindestens zwei Jahre bestehen und regelmäßigen Spielbetrieb vorweisen können.

Stand 17.05.2019

5.1.2.3

Die Förderung kann grundsätzlich gewährt werden für Investitionen mit Gesamtkosten bis zu einer Höhe von 1.500.000 EUR. Überschreiten die Gesamtkosten (bauliche Maßnahmen, kinotechnische Gerätschaften und Einrichtungen) diese Grenze von 1.500.000 EUR, können nur noch Investitionen in kinotechnische Gerätschaften und Einrichtungen als förderfähige Kosten anerkannt werden. Liegen die Investitionskosten auch für kinotechnische Gerätschaften und Einrichtungen über 1.500.000 EUR, ist das Vorhaben nicht förderfähig.

5.1.3 Sonstige Abspielmaßnahmen

5.1.3.1

Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Die maximale Förderhöhe beträgt **10.000 Euro**.

5.1.3.2

Antragsberechtigt sind Betreiberinnen/Betreiber von Hessischen Kinos und Abspielstätten, Kinoinitiativen, Vereine und Festivals sowie Veranstalter von Filmprogrammen in Hessen.

5.1.3.3

Die Förderung kann gewährt werden für kleinere Maßnahmen zur Modernisierung und Verbesserung von Kinos, innovative Maßnahmen zur Zukunftssicherung sowie Maßnahmen hinsichtlich Digitalisierung und Datenbankentwicklung.

6 Sonstige Fördermaßnahmen

6.1 Förderung von sonstigen Maßnahmen

6.1.1

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

6.1.2

Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Geschäftsführung der HessenFilm nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat festgelegten Fördergrundsätze.

6.1.3

Die geförderte Maßnahme muss die Förderungsziele (Punkt 1.1.1) unterstützen oder sinnvoll ergänzen und den Filmstandort Hessen bereichern. Hierzu gehören u.a. die Förderung von Aus- und Fortbildungsaktivitäten für Filmschaffende und Kinobeschäftigten, sowie Projekte zur film- und medienkulturellen Bildung und sonstige audiovisuelle Medienprojekte.

Stand 17.05.2019

7 Weitere Bestimmungen

7.1 Verfahren

7.1.1

Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Einzelheiten über die online einzureichenden Antragsunterlagen sowie Einreichtermine befinden sich auf der Website www.hessenfilm.de. Anträge sind bei der HessenFilm fristgerecht, vollständig und in deutscher Sprache einzureichen.

7.1.2

Unvollständige Anträge, sofern sie keine vorläufigen Anträge nach Punkt 1.2.4 dieser Richtlinie darstellen, gelten als nicht gestellt, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller sie trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist vervollständigt.

7.1.3

Die HessenFilm legt Einreichfristen fest. Anträge sind zu diesen bekanntgegebenen Fristen einzureichen. Die Antragstellung setzt eine vorherige Beratung bei der Förderabteilung der HessenFilm voraus.

7.1.4

Über die Anträge entscheidet die HessenFilm nach Beratung einer Jury, soweit in den Richtlinien keine anderen Bestimmungen getroffen werden. Die Jury setzt sich grundsätzlich zusammen aus Vertretern des Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Vertretern des Hessischen Ministerium der Finanzen, Vertretern des Hessischen Rundfunks und mehrheitlich Vertretern der Branche auf Vorschlag des Film- und Kinobüros Hessen e. V. und des Filmhauses Frankfurt. Die Berufung der Jurymitglieder erfolgt durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

7.1.5

Die HessenFilm teilt den Antragstellern die Förderzusage schriftlich mit.

7.1.6

Der Verwendungsnachweis für die ausgereichten Zuschüsse und Darlehen ist vom Förderempfänger gegenüber der HessenFilm oder der von der HessenFilm beauftragten Treuhänder zu führen, die auch die zweckentsprechende Verwendung überwachen. Die HessenFilm und Medien ist letztverantwortlich für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit den Projektförderungen. Bei Mehrfachförderungen kann die HessenFilm mit anderen Fördereinrichtungen die Prüfung durch eine der beteiligten Einrichtungen vereinbaren.

Stand 17.05.2019

7.2 Kosten

Förderempfängerinnen/Förderempfänger von Zuschüssen und bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehen haben ein Prüféntgelt zu entrichten, dessen Höhe im Einvernehmen zwischen der HessenFilm und dem Land Hessen festgelegt wird.

7.3 Beihilferechtliche Einordnung

Die Förderung nach dieser Richtlinie stellt eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar. Sie ist mit dem gemeinsamen Markt vereinbar, wenn die Obergrenzen für Beihilfen an Unternehmen gemäß Artikel 4 Ziff. aa) in Verbindung mit Artikel 53 und 54 AGVO eingehalten werden oder die Förderung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Bestimmungen der De-minimis-Verordnung erfolgt.

7.4 Hinweis

7.4.1

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und § 1 des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl I S. 199).

7.4.2

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, soweit eine Förderung aus anderen Mitteln des Landes Hessens insbesondere aufgrund eines hessischen Mittelstand- Kreditprogramms erfolgt.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2021.